

# ABRECHNUNGS-TIPP

## Besonderheiten der Alterszahnheilkunde - auch bei der Gebührenbemessung nach § 5,2 GOZ zu beachten

von Dr. Dr. Alexander Raff, Stuttgart

§ 5 der GOZ regelt bekanntermaßen die Bemessung der Gebühren für Leistungen des Gebührenverzeichnisses. Absatz 2 lautet wie folgt:

„Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein.“

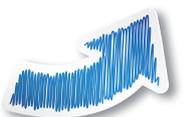
Die im Verordnungstext angesprochenen Kriterien einer besonderen Schwierigkeit bei der Behandlung, eines ungewöhnlich hohen Zeitaufwandes bei der Behandlung, besonderer Umstände, die bei der Behandlung gegeben sind oder besonders schwierige Krankheitsfälle, all dies sind Kriterien, die bei der Behandlung betagter und hochbetagter Patienten in stark unterschiedlich ausgeprägter Art und Weise häufig gegeben sind.

Internistisch geprägte Multimorbiditäten, orthopädisch geprägte Multimorbiditäten, neurologische geprägte Multimorbiditäten erschweren die Behandlung in vielfältiger Hinsicht. Gänzlich vom Üblichen abweichende Pharmakokinetiken sind zu beachten. Mehr oder weniger deutlich ausgeprägte Funktionsminderungen der Sinnesorgane (reduziertes Gehör, reduzierter Visus, reduziertes Schmerzempfinden etc.) und reduzierte kognitive Fähigkeiten z.B. infolge dementieller Erkrankungen oder Altersdepressionen prägen oftmals stark den Habitus der Patienten und damit die Art und Weise des Verlaufs der Behandlung alter Patienten. Hier steigern sowohl die allgemeinmedizinischen gerontologischen Patientenfaktoren als auch die fachzahnärztlichen Aspekte der Alterszahnheilkunde die in §5,2 GOZ als Kriterium angegebene Schwierigkeit des Krankheitsfalles.

Dass es sich bei diesen besonderen Altersschwierigkeiten bei der Behandlung jeweils um Faktoren handelt, die eine Steigerung der jeweiligen Behandlungsgebühr begründen, wird oftmals im gebührenrechtlichen Alltag übersehen bzw. nicht gebührend berücksichtigt:

Bereits die Beratung der älteren Patienten auch bei an sich unproblematischen oder kleineren Behandlungsmaßnahmen, fordert deutlich längere Zeit als ansonsten üblich. Dies z.B. aufgrund von reduziertem kognitiven und / oder akustischem Aufnahmevermögen (GOÄ-Nr. 1, 3). Ggf. sind sehr umfangreiche Anamneseerhebungen zur Multimorbidität und zum langjährigen Krankheitsverlauf durchzuführen. Auch bei der Erhebung von Fremdanamnesen, die z.B. bei dementen Patienten unumgänglich sind (GOÄ-Nr.4) können solche erschwerenden Faktoren gegeben sein.

... lesen Sie weiter auf Seite 2



Erläuterungen zur Behandlung selbst und insbesondere auch zum Heil- und Kostenplan (GOZ-Nr. 0030,0040), die wesentlich sind, um den betagten Patienten den Sinn und Ablauf der geplanten Behandlung auch wirklich für sie nachvollziehbar und kognitiv und sensorisch verständlich zu machen, benötigen überdurchschnittlich viel Zuwendung und viel Behandlungszeit !

Bei den diagnostischen Maßnahmen kann das Vorliegen multipler chronischer Erkrankungen unseres Fachbereiches (Verlust von Zahnhartsubstanz, Attachementverlust, Knochenatrophie, funktionell degenerative Erkrankungen, Mundschleimhautveränderungen, Xerostomie u.v.m.) und / oder kompliziertem Zahnersatz besonders zeit- und auch technikintensive aufwändige Untersuchungen erfordern. Auch dies ist bei den entsprechenden Gebührenpositionen zu berücksichtigen (z.B. GOÄ-Nr. 6, GOZ-Nrn. 0010, 4000, 8000, 9000, Fotodokumentation nach § 6,1 GOZ.)

Altersbedingte Mundhygienedefizite und Strukturschäden (freiliegende Zahnhälse, keilförmige Defekte etc.) oder umfangreicher Zahnersatz erfordern bei der professionellen Zahnreinigung oft einen überdurchschnittlich höheren Reinigungsaufwand, sowohl je Sitzung als auch bezüglich der Sitzungsfrequenz.

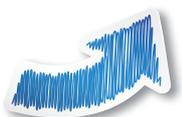
Internistische oder orthopädische Grunderkrankungen erschweren ganz individuell insbesondere bei längeren oder häufigeren Sitzungen das gesamte Behandlungsprogramm, gleichgültig, ob es sich dabei um konservierende, chirurgische, parodontologische, implantologische oder Zahnersatz-Behandlungen handelt. Häufig ist durch derartige Herz-Kreislauf-, Lungen- oder Wirbelsäulenerkrankungen eine Lagerung, so wie sie zahnärztlich eigentlich notwendig wäre, nicht möglich (keine Flachlagerung möglich, Steifheiten in der Wirbelsäule, Schmerzen bei bestimmten Lagerungen und Lagewechseln, etc.). Für das Allgemeinbefinden notwendige häufige Behandlungspausen führen zu längeren Behandlungsdauern. Zwingende Mundatmung führt zur ständigen Behandlungspausen bei allen zahnärztlichen Tätigkeiten, die einer kontinuierlichen Kühlung mit Wasser bedürfen. Orthopädische Grunderkrankungen führen häufig zu großen Einstellungsproblemen bei der Durchführungen eines OPGs (z.B. bei starken Lordosen, Schulterhochstand, Nackensteifigkeiten etc.)

Häufig sind Anästhesien ohne Adrenalinzusatz indiziert. Nachfolgende Operationen sind dann durch die mangelnde Blutarmut des OP-Feldes erschwert. Anästhesien sind aus Gründen alterierender altersphysiologischer Reaktionen vorsorglich vorzugsweise fraktioniert zu geben, was ebenfalls mit einem erhöhten technischen und zeitlichen Aufwand einhergeht.

Bei der Inkorporation von neuem herausnehmbarem Zahnersatz ist mitunter viel Behandlungszeit zu investieren, bis beim visuell oder taktil eingeschränkten alten Patienten das Prothesen-Handling funktioniert. Beim funktionell degenerativ erkrankten Altersgebiß stellen Koordinationsprobleme des Patienten bei den verschiedenen Bißnahmen und Registraten häufig überdurchschnittlich hohe apparative und zeitliche Anforderung bei Funktionsanalyse und -therapie dar.

Dies sind nur einige der vielfältigen Beispiele, die begründen, warum in der Alterszahnheilkunde der Steigerungsfaktor nach § 5,2 besonders häufig an die individuellen, auf die jeweiligen Patienten und deren Altershandicap angepasst werden muß.

... lesen Sie weiter auf Seite 3



- 
- wenn keine geschlossene Zahnreihe vorliegt,
  - wenn nicht eine einseitige Freisituation vermieden wird,
  - wenn sich funktionsuntüchtiger Zahnersatz auf dem Molaren befindet.

Asgard-Verlag Dr. Werner Hippe GmbH, Siegburg alle Rechte vorbehalten